

Bischöfliche Kanzlei

Klosterhof 6b
Postfach 263
CH-9001 St. Gallen

Telefon direkt 071 227 33 40
kanzlei@bistum-stgallen.ch
www.bistum-stgallen.ch

St. Gallen, 29. Juni 2020

Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste

Dieses Schutzkonzept gibt den Rahmen dafür, wie die geltenden staatlichen Vorgaben zu Hygiene und physische Distanz in öffentlichen Gottesdiensten und liturgischen Feiern wie Erstkommunionen, Hochzeiten oder Beerdigungen umgesetzt werden.

Die konkreten Situationen sind an den unterschiedlichen Orten verschieden. Im Rahmen dieses Konzepts müssen die Verantwortlichen an jedem Ort, an dem Gottesdienste gefeiert werden, praktikable Lösungen finden und durchsetzen. In den Seelsorgeeinheiten sprechen sich die Pfarreibeauftragten mit dem Kirchenverwaltungsrat, den Sakristaninnen/Sakristanen und den weiteren mit der Liturgie befassten Personen ab.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 22. Juni 2020.

Gemäss der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 muss für Gottesdienste, Beistattungen und andere religiöse Veranstaltungen eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für das Einhalten des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden zuständig ist. Im Bistum St. Gallen ist dies die / der Pfarreibeauftragte. Die / der Pfarreibeauftragte kann für einzelne Feiern schriftlich eine andere verantwortliche Person benennen, wobei die benannte Person dies schriftlich bestätigt.

Für alle Gottesdienste und übrigen Feiern gilt:

- Das Schutzkonzept ist immer einzuhalten.
- Eine Unterschreitung der im Schutzkonzept enthaltenen Abstandsregel ist nur dann zulässig, wenn die Teilnehmenden eine Schutzmaske tragen. Personen, die keine eigene Schutzmaske dabei haben, wird zu Beginn der Feier eine Schutzmaske abgegeben.

(Hinweis für die Krisengruppe: Die Möglichkeit, dass die Schutzmassnahme «Tragen einer Gesichtsmaske» nicht ergriffen wird, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann, würde ich gar nicht in Betracht ziehen. Dann entfällt die Version, dass dann Kontaktdaten erfasst werden sollen.)

Vorbehalten bleiben allfällig notwendige Änderungen, die sich aus heute noch nicht bekannten staatlichen Vorgaben für die Lockerung des Versammlungs- und Veranstaltungsverbotes ergeben.

1. Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- c) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- d) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- e) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- f) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. Es stehen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit.
- g) Im Gotteshaus gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern. Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit den am jeweiligen Ort geeigneten Massnahmen sichergestellt (zum Beispiel: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe, Entfernung von Stühlen, Markierung der Plätze o.ä.).

2. Während des Gottesdienstes

- a) **Ab dem 10. August 2020:** Gesangs- und Instrumentalistengruppen sowie Chöre bzw. Teile von Chören dürfen eingesetzt werden, wenn sie die folgenden Bedingungen einhalten:
 - Abstand zwischen den Personen von mindestens 2 Metern auf alle Seiten (die zulässige Maximalzahl bemisst sich je nach Platzverhältnissen)
 - Raum regelmässig (wenn möglich ständig) lüften
 - Hände desinfizieren beim Betreten und Verlassen der Zone, wo musiziert wird
 - Vor und nach dem Einsatz Kontaktstellen desinfizierenWeitere Hinweise sind dem Schutzkonzept des Schweizerischen Kirchenmusikverbandes zu entnehmen: www.skmv.org.
- b) Bei allen liturgischen Diensten (Ministranten/Ministrantinnen, Lektorinnen/Lektoren) sind die Abstandsregeln vor, während und nach der Feier einzuhalten. Die Anzahl der Mitwirkenden ist entsprechend anzupassen.
- c) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang legen.
- d) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich vor der Brotbrechung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch.
- e) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.
- f) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die

Austeilung der Kommunion erfolgt schweigend und unter Beachtung der hygienischen Vorschriften und der Distanzregeln. Mundkommunion ist nicht erlaubt.

3. Nach dem Gottesdienst

- a) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- b) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- c) Die Gesangbücher werden desinfiziert.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen zu Hause empfangen.
- b) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.

5. Weitere Hinweise

- a) Bei Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgien, bei der Anbetung des Allerheiligsten oder beim Rosenkranzgebet sind die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen ebenfalls einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- b) Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und die Kommunion austeilten.
- c) In jeder Kirche ist eine angemessene Anzahl von Schutzmasken bereitzuhalten, falls eine Person während der Feier Krankheitssymptome entwickelt.
- d) Der Besuch sowie Feiern in Alters- und Pflegeheimen sind mit der Hausleitung abzusprechen.
- e) Krankensalbungen werden nur einzeln gespendet. Die Hygienemassnahmen sind sorgfältig einzuhalten.

Bistum St. Gallen
Bischof Markus Büchel und Bistumsleitung